VERORDNUNG (EWG) Nr. 2950/82 DER KOMMISSION

vom 4. November 1982

zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum vom 1. August 1982 bis zum 31. Juli 1983

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren (3), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Getreidemengen, für die die Erstattung gilt, sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 die Getreidemengen, die unter Kontrolle gestellt wurden und einem Koeffizienten unterliegen, der alljährlich für jeden betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt wird. Dieser Koeffizient drückt das Verhältnis zwischen den ausgeführten Gesamtmengen und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks aus. Laut Artikel 3 Absatz 3 derselben Verordnung kann der Koeffizient je nach der verwendeten Getreideart unterschiedlich festgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2328/82 der Kommission (4) ist für die Zeit vom 1. August 1982 bis zum 31. Juli 1983 ein Koeffizient für zu Malz verarbeitete Gerste, die im Vereinigten Königreich zur Herstellung von Malt Whisky verwendet wird, festgesetzt worden. Aufgrund der der Kommission kürzlich übermittelten zusätzlichen Angaben sind für den gleichen Zeitraum alle übrigen im Vereinigten Königreich anwendbaren Koeffizienten festzusetzen.

Nachdem die Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 der Kommission (5) durch die Verordnung (EWG) Nr. 2938/82 (6) geändert wurde, lassen sich diese Koeffizienten nunmehr mit Hilfe des neuen Berechnungsverfahrens bestimmen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 wird der Koeffizient angepaßt, wenn die voraussichtliche Entwicklung der Ausfuhren der betreffenden alkoholischen Getränke in einem der betreffenden Mitgliedstaaten die Tendenz zu einer erheblichen Veränderung aufweist. Ob dies der Fall ist, kann auf der Grundlage eines Referenzzeitraums beurteilt werden, der lang genug ist, um geringfügige kurze Schwankungen unberücksichtigt zu lassen. Ein Zeitraum von sechs dem betreffenden Jahr vorausgehenden Jahren dürfte dafür ausreichend sein. Im übrigen kann ein jährlicher Unterschied von weniger als 1 % zwischen der Entwicklung der Ausfuhren und der Entwicklung der vermarkteten Gesamtmengen keine Tendenz zu einer bedeutenden Änderung aufweisen.

Es empfiehlt sich, bestimmte Koeffizienten auf diese Weise anzupassen, um der rückläufigen Tendenz der Ausfuhren des Vereinigten Königreichs Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. August 1982 bis zum 31. Juli 1983 werden die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 genannten Koeffizienten für Getreide, das im Vereinigten Königreich zur Herstellung von Grain Whisky verwendet wird, im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 250 vom 26. 8. 1982, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 308 vom 4. 11. 1982, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anwendungszeitraum	Im Vereinigten Königreich anwendbare Koeffizienten	
	Koeffizient für	
	zur Herstellung von Grain Whisky verwendete Gerste (1)	zur Herstellung von Grain Whisky verwendetes sonstiges Getreide
1. August 1982 bis 31. Juli 1983	0,575	0,565

(1) Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste.